

---

# INCOTERMS

Die INCOTERMS (Handels-Lieferklauseln) befassen sich ausschließlich mit den Verpflichtungen der betreffenden Handelspartner - Käufer und Verkäufer - im Bereich der Gefahren und Kostentragung und sind nur für den Kaufvertrag von Relevanz, vorausgesetzt, dass sie auch in diesem vereinbart wurden.

Gefahrenübergang, Art der Erfüllung (Lieferort und Lieferart), Kostentragung (Transport-, Versicherungskosten, Zölle, Steuern, Gebühren etc.), Verpflichtungen zur Warenbeförderung, Durchführung von Formalitäten werden in den unterschiedlichsten Konstellationen in vier Gruppen geregelt:

- "E"-Klauseln

- "F"-Klauseln

- "C"-Klauseln

- "D"-Klauseln

"E"-Klauseln

EXW = Ex Works (ab Werk)

Die "E"-Klausel ist die Klausel, die die Mindestverpflichtung für den Verkäufer darstellt. Der Verkäufer hat die Ware lediglich am benannten Ort - in der Regel auf seinem eigenen Gelände - dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

"F"-Klauseln

FCA = Free Carrier (frei Frachtführer)

FAS = Free Alongside Ship (frei Längsseite Schiff)

FOB = Free on Board (frei an Bord)

Nach den "F"-Klauseln hat der Verkäufer die Ware so zur Beförderung zu übergeben, wie es der Käufer vertraglich mit ihm vereinbart hat. Die Stelle, an der die Parteien gemäß der FCA-Klausel die Übergabe vorsehen, bereitet durch die vielen unterschiedlichen Umstände, die sich bei Verträgen mit dieser Klausel ergeben, häufig Schwierigkeiten. So kann die Ware auf ein abholendes Fahrzeug verladen werden, das der Käufer geschickt hat, um die Ware beim Verkäufer aufzunehmen; alternativ wäre es möglich, dass die Ware von einem Lastkraftwagen abzuladen ist, das der Verkäufer geschickt hat.

"C"-Klauseln

CFR = Cost and Freight (Kosten und Fracht)

CIF = Cost, Insurance and Freight (Kosten, Versicherung, Fracht)

CPT = Carriage Paid to (Frachtfrei)

CIP = Carriage and Insurance Paid to (Frachtfrei versichert)

Die "C"-Klauseln sehen vor, dass der Verkäufer auf eigene Rechnung den Beförderungsvertrag abschließt. Dabei muss seitens des Verkäufers der Ort genannt werden, bis zu dem er die Beförderungskosten zu bezahlen hat. Nach den "CIF" und "CIP"-Klauseln hat sich der Verkäufer außerdem auf eigene Kosten um Versicherungsschutz zu sorgen.

---

## "CIF"-Klausel

Am häufigsten wird bei See- und Binnenschifftransporten die Lieferklausel "CIF" verwendet. Kosten, Versicherung und Fracht bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffs verbracht ist. Er trägt in diesem Fall die Kosten und die Fracht, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern. Für die Transportversicherung relevant sind folgende Regelungen in Bezug auf Pflichten des Verkäufers:

### Beförderungsvertrag

Der

Verkäufer hat auf eigene Rechnung den Vertrag über die Beförderung der Ware auf dem üblichen Weg in der üblichen Weise bis zum benannten Bestimmungshafen in einem Seeschiff oder Binnenschiff der Bauart, die normalerweise für die Beförderung der im Vertrag genannten Ware verwendet wird, abzuschließen.

### Versicherungsvertrag

Der

Verkäufer hat auf eigene Kosten die im Vertrag vereinbarte Transportversicherung zu beschaffen, die den Käufer oder eine andere Person mit versichertem Interesse an den Gütern berechtigt, direkt beim Versicherer Ansprüche geltend zu machen und dem Käufer die Versicherungspolizze oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln. Die Versicherung ist bei einem zuverlässigen Versicherer einzudecken und hat der Mindestdeckung der Institute Cargo Clauses oder einem ähnlichen Bedingungsnetz zu entsprechen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer auf Kosten des Käufers eine Versicherung entsprechend den Klauseln (A) oder (B) der Institute Cargo Clauses und/oder gegen die Gefahren Krieg und Streik zu beschaffen, sofern dies möglich ist. Die Mindestversicherung muss den Kaufpreis zuzüglich 10% (das heißt 110%) decken und in der Währung des Vertrags ausgestellt sein.

### Lieferung

Der

Verkäufer hat die Ware an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen in dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern.

### Gefahrenübergang

Der

Verkäufer hat alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware solange zu tragen, bis die Ware an Bord des Schiffs verbracht ist.

### Kostentragung

Der

---

Verkäufer trägt alle Kosten bis zur Ablieferung am Schiff, die Kosten der Verladung der Ware an Bord, die Ausladungskosten im vereinbarten Entladungshafen sowie alle Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausfuhr der Ware stehen (Zölle, Steuern und sonstige Abgaben) einschließlich der Versicherungskosten.

"D"-Klauseln

DAP = Delivered at place  
(Geliefert benannter Ort)

DAT = Delivered at terminal (Geliefert Terminal)

DDP = Delivered duty paid (Geliefert verzollt)

Bei den "D"-Klauseln hat der Verkäufer für die Ankunft der Ware am vereinbarten Ort oder an der benannten Stelle (Terminal) zu sorgen. Der Verkäufer hat alle Gefahren und Kosten bis zur Ankunft der Ware an diesem Ort zu tragen. Die "D"-Klauseln entsprechen daher Ankunftsverträgen, während die "C"-Klauseln Absendeverträge darstellen.